

1. Öffnung der Kirchen am Tag

In den beiden Landesteilen unseres Bistums ist die Frage der Öffnung der Kirchen gesetzlich unterschiedlich geregelt. In Rheinland-Pfalz greift hier die Dritte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 23.03.2020 (s. Anhang: 2020.03.23 – 3. CoBeLVO RLP). Diese besagt, (was bei uns aber durch die erlassenen Dienstanweisungen ohnehin geregelt ist) dass es keine Zusammenkünfte (§2,1) oder Gottesdienste (§3) in Kirchen geben darf. In einem auslegenden Hinweis durch das Wissenschaftsministerium (welches das für uns zuständige Religionsministerium in Rheinland-Pfalz ist) hat die zuständige Referentin, Frau Jana Schneiß, Folgendes mitgeteilt: Eine Öffnung erfolgt unter „Auflagen zur Hygiene“ und zur „Steuerung des Zutritts“ (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. Darüber hinaus ist zu gewährleisten, dass der Mindestabstand zwischen Personen 1,5 Metern beträgt und sich in der Einrichtung insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Einrichtungsfläche befindet.

In der Allgemeinverfügung für das Saarland vom 20.03.2020 werden Kirchenbesuche explizit als Gründe genannt, die eigene Wohnung zu verlassen, dabei ist ein Abstand zwischen den Gläubigen von zwei Metern einzuhalten.

Daher gilt ab sofort für alle Pfarreien im Bistum Speyer folgendes:

- a) Die Kirchen sollen als Orte für das persönliche Gebet der Gläubigen offen stehen.
- b) Dort wo eine Kirche weiterhin geöffnet bleiben soll, muss gewährleistet sein, dass es Aufsichtspersonal (z.B. Sakristane, Kirchendienstkräfte etc.) gibt.
- c) Kapellen sind zu schließen.
- d) Kirchen, die geöffnet werden sollen, müssen mindestens drei Stunden am Stück geöffnet sein. Es dürfen keine gottesdienstlichen Versammlungen stattfinden. Eucharistische Anbetung ist in dieser Zeit möglich.
- e) Sofern eine Kirche geöffnet ist, dürfen sich nicht mehr als eine Person pro 10m² darin aufhalten. Es empfiehlt sich mögliche Plätze dauerhaft mit Schildern oder Klebeband zu markieren, dabei ist auch das Abstandsgebot von zwei Metern zu berücksichtigen.
- f) Kirchen, die offengehalten werden, müssen regelmäßig gereinigt werden. Vor allem die Türklinken, markierte Plätze in den Kirchenbänken, Opferlichter und andere stark benutzte Bereiche sind mindestens einmal täglich zu putzen.
- g) Gesangbücher am besten entfernen oder eine kleinere Zahl vorhalten, die dann aber ebenfalls einmal täglich gereinigt werden müssen.
- h) Mit Schildern ist das Verfahren zu erklären und auch auf die Hygieneverordnung hinzuweisen.

2. Kommunionempfang

Es ist während der Corona-Pandemie nicht erlaubt, dass in Kirchen, außerhalb der Eucharistiefeyer (vgl. Dienstanweisung vom 17.03.2020), die Kommunion gespendet wird. Die Gläubigen sollen angehalten werden, die Kommunion geistlich zu empfangen. Die Hauptabteilung Seelsorge wird hierzu eine Anregung herausgeben. Außerdem soll in unserer Bistumszeitung darüber informiert werden.

Kranken oder Sterbenden die Kommunion zu bringen, ist möglich. Bei Corona-Patienten ist hier die nötige Schutzausrüstung zu tragen. Emeriti und Priester, die einer Risikogruppe angehören (vgl. Hinweise des RKI

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html) dürfen die Kommunion nicht austragen. Wir bitten davon Abstand zu nehmen Ehrenamtliche für diesen Dienst einzusetzen.

3. Krankensalbung

Nach wie vor gilt, dass Priester in Krankenhäusern mit entsprechender kompletter Schutzkleidung auch Corona-Patienten die Krankensalbung spenden können.

Eine Spendung bei Corona-Patienten im häuslichen Bereich ist dagegen noch nicht möglich. Fast alle Teile der Schutzkleidung (Anzüge, Handschuhe, Brillen) sind inzwischen vorhanden; es fehlen aber noch die notwendigen sicheren FFP2- Atemschutzmasken. Wir informieren sobald wir über die komplette Schutzkleidung verfügen.

Die Krankensalbung kann darüber hinaus in allen anderen Fällen gespendet werden. Dabei sind die geltenden Hygienevorschriften zu beachten. Handelsübliche Einweghandschuhe sind während der Pandemie jetzt immer zu verwenden. Diese sind vor Ort selbst zu besorgen.

4. Chrisam-Messe

Die Chrisam-Messe wird am Gründonnerstag, 09.04.2020, um 10.00 Uhr im Dom gefeiert. Dieser Gottesdienst wird im Internet gestreamt. Die Priester sind eingeladen diesen Gottesdienst von zuhause aus mitzufeiern und ihr Weiheversprechen zu erneuern. Die heiligen Öle werden zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Pandemie) im Bistum verteilt. Wann und wie das passiert, werden wir Ihnen rechtzeitig mitteilen.

5. Kar- und Osterliturgie

Die Feier des Triduums ist zentral für unseren Glauben. Es ist uns sehr daran gelegen hier Möglichkeiten zu eröffnen, dass dieses Fest auch im Dom, in den Pfarreien und in den Häusern der Gläubigen in angemessener und würdiger Form gefeiert werden kann.

Die Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung hat am 20.03.2020 hierzu ein Dekret (Prot. N. 153/20) erlassen: <http://www.cultodivino.va/content/cultodivino/it/documenti/decreti-general/decreti-general/2020/decreto-triduo-pasquale-2020.html>

- a) Im Dom und in den Pfarrkirchen soll das Triduum gefeiert werden.
- b) Es ist nicht möglich diese Gottesdienste mit den Gläubigen zu feiern. Gemäß der auslegenden Hinweisen von Frau Schmeiß (s. o.), die auch für den saarländischen Teil des Bistums gelten, ist es möglich, dass für diese Feiern eine sehr kleine Gruppe gemeinsam den Gottesdienst mitgestalten kann. Wir gehen dabei von bis zu 5 Personen (Priester, Lektor/-in, Kantor/-in, erwachsene/-r Ministrant/-in) aus. Wichtig ist dabei deutlich zu machen, dass der Abstand von 2 Metern gewahrt bleibt. Als zusätzliche Person kann der Organist teilnehmen.
Sollte sich eine neue Gesetzeslage ergeben, kann es sein, dass diese Regelung entsprechend angepasst werden muss.
- c) Kinder und Jugendliche dürfen nicht in der Liturgie mitwirken.
- d) Wo es möglich ist, soll dieser Gottesdienst gestreamt werden. Techniker, Ton- und Kameraleute können hier extra gerechnet werden. Es sollen aber so wenig wie möglich sein. Die Gesamtzahl von 10 Personen im Kirchenraum darf nicht überschritten werden. Bitte teilen Sie uns mit wenn Sie Gottesdienste streamen. Wir bewerben dies auf unserer Homepage.
- e) Die Hauptabteilung Seelsorge erstellt für alle Sonntage und für die Feier der Kar- und Osterliturgie Hilfen für Hausgottesdienste. Sobald diese vorliegen, finden Sie diese unter https://www.bistum-speyer.de/news/nachrichten/?no_cache=1&tx_ttnews%5Btt_news%5D=13343&cHash=75ef0dd549812df457b2b55e17fdc285
- f) Für **Gründonnerstag** hat das o.g. Schreiben der Kongregation die Einzelzelebration erlaubt. Eine Übertragung des Allerheiligsten außerhalb des Tabernakels ist nicht vorgesehen. Die Kirche kann auch

in der Nacht offen bleiben. Es gelten die gleichen Regeln wie bei „Öffnung der Kirchen am Tag“. Gottesdienstliche Feiern (auch Andachten) sind verboten.

- g) Für **Karfreitag** gibt es eine elfte eigene Fürbitte (s. Anlage Karfreitagsfürbitte). Der Bischof bittet darum, diese Fürbitte in der momentanen Notlage zu verwenden. Auf der Homepage des Deutschen Liturgischen Instituts soll noch eine mit Noten unterlegte Fassung dieser Karfreitagsfürbitte zu finden sein.
- h) In der **Osternacht** gibt es kein Osterfeuer. Die Entzündung der Osterkerze erfolgt demnach ohne die vorbereitenden Riten und ohne folgende Prozession. Die Tauf liturgie innerhalb der Osternachtfeier, kann auf die Erneuerung des Taufversprechens beschränkt werden. Taufen finden nicht statt.
- i) Am **Ostersonntag** sollen alle Kirchen um 12 Uhr gemeinsam läuten. Hier wird es Anweisungen durch die DBK geben.
- j) Anbei alle Gottesdienste die von uns aus gestreamt werden und wir bitten darum, dies entsprechend bekannt zu machen:
 - 5. Fastensonntag, 29.03.2020, um 9.30 Uhr
 - Bußgottesdienst, 04.04.2020 um 17.00 Uhr
 - Palmsonntag, 05.04.2020, um 10.00 Uhr
 - Gründonnerstag, 09.04.2020, Chrisam-Messe um 10.00 Uhr
 - Gründonnerstag, 09.04.2020, vom letzten Abendmahl, um 19.30 Uhr
 - Karfreitag, 10.04.2020, Kreuzwegandacht, um 10.00 Uhr
 - Karfreitag, 10.04.2020, Feier vom Leiden und Sterben um 15.00 Uhr
 - Osternacht, 11.04.2020, um 21.00 Uhr
 - Ostersonntag, 12.04.2020 um 10.00 Uhr

6. Weitergehende Kar- und Osterbräuche

Retschen, Gerren, Brotverteilung, Palmsonntagszweige, Verkauf von Osterkerzen, Segnung und Verteilung von Ostergaben, Agapefeiern etc. können in diesem Jahr nicht in gewohnter Weise stattfinden.

7. Beichte

Beichtgespräche sind möglich, wenn Pönitent und Priester genügend Abstand halten. Der Beichtstuhl kann dafür nicht verwendet werden.

Von einer Beichte und Lossprechung am Telefon bitten wir Abstand zu nehmen.

8. Gottesdienste in Ordensgemeinschaften

In klösterlichen Gemeinschaften befinden sich häufig betagte Personen; diese gehören somit zur besonderen Risikogruppe und müssen besonders geschützt werden. Durch das Gemeinschaftsleben kann sich das Virus, im Falle einer Infektion, schneller ausbreiten.

Daher gelten für Priester im aktiven Dienst, die in klösterlichen Gemeinschaften Gottesdienste feiern, folgende Regelungen:

- a) Der Mindestabstand von 2 m ist unbedingt in jedem Falle einzuhalten. Nach Möglichkeit soll der Kontakt auf ein absolutes Minimum reduziert werden.
- b) Ein gleichzeitiger Aufenthalt in der Sakristei soll vermieden werden.
- c) Die Priesterhostie befindet sich auf einer eigenen Patene. Die Hostien für die Ordensgemeinschaft befinden sich in einem geschlossenen Ziborium oder einer abgedeckten Hostienschale. Die Hostien sollten genau abgezählt sein.
- d) Der Kommunionempfang ist kontaktlos zu gestalten. (Der Priester kommuniziert, gibt dann das geschlossenen Ziborium an eine Ordensschwester, die zuvor die Hände desinfiziert hat und diese teilt dann die die Kommunion an die Mitschwester aus.)

- e) Kelchkommunion für die Mitfeiernden ist nicht möglich.
- f) Alle liturgischen Gefäße sind besonders gründlich zu reinigen.

9. Emeriti

Vgl. Brief an die Emeriti

10. Kirchendienstkräfte (Weiterbeschäftigung, Gehaltsfortzahlung)

Nach den aktuell geltenden staatlichen Verfügungen können selbstverständlich Kirchendienstkräfte wie Hausmeister, Raumpflegerinnen, Sakristane, Pfarrsekretäre/-innen sowie Organisten mit Arbeitsvertrag auch weiter beschäftigt werden.

Beim Einsatz sind die entsprechenden Schutzmaßnahmen einzuhalten. Es muss zwischen zwei Personen ein Abstand von 2 m eingehalten werden. Bei Raumpflegerinnen sind zusätzlich Einweghandschuhe und wenn möglich Plastikschürzen zur Verfügung zu stellen.

Die Beschäftigung von Sakristanen kann ggfls. im Rahmen der Zutrittskontrolle für Kirchen oder ähnlichem erfolgen.

Die Lohnfortzahlung ist für Kirchendienstkräfte gesichert.

11. Honorarkräfte

Freiberuflich tätige Personen, dazu gehören auch alle Organisten, Chorleiter usw., die keinen Arbeitsvertrag mit der Kirchengemeinde abgeschlossen haben, sind selbständig. An sie kann nur ein Honorar gezahlt werden, wenn es dafür eine entsprechende Dienstleistung gibt. Auf keinen Fall dürfen irgendwelche Dauerauszahlungen von Honoraren weiter gezahlt werden.

Organisten und Chorleiter, die auf Honorarbasis arbeiten (möchten) sind selbstständig und haben daher ein eigenes unternehmerisches und wirtschaftliches Risiko zu tragen. Dieses realisiert sich leider nun, da ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden können und es daher zu keiner Honorarzahlung kommt.

Die Bundesregierung hat jedoch angekündigt einen „Rettungsschirm“ zum Ausgleich der finanziellen Nöte zu schaffen.

Wir müssen ausdrücklich darauf hinweisen, dass es ein schwerer arbeitsrechtlicher und sozialversicherungsrechtlicher Fehler wäre, wenn Kirchengemeinden nun „(Ausgleichs-) Zahlungen“ an diese Gruppe Freiberufler vornehmen, obwohl keine konkrete Dienstleistung erbracht wird. Jede dieser Maßnahmen kann von der Deutschen Rentenversicherung (DRV) dahingehend ausgelegt werden, dass es sich bei den Personen nicht um Freiberufler sondern (seit Jahren!) um Arbeitnehmer handelt. Denn die Kirchengemeinden würden sie ja genau oder ähnlich wie Arbeitnehmer behandeln, die kein Risiko z. B. wegen Lohnfortzahlung tragen. Die Folge wäre eine Nachzahlungspflicht für die ganze Diözese von Sozialversicherungsbeiträgen u. U. von mehreren Millionen Euro, wie dies z. B. im Erzbistum Freiburg der Fall war.

Wenn die Kirchengemeinde jedoch andere Formen für eine Beschäftigung der Honorarkräfte findet, kann das Honorar für die dann erbrachte Dienstleistung natürlich gezahlt werden.

Derzeit entwickeln Pfarreien u.a. neue Formen musikalisch gestalteten Glaubensvermittlung (z. B. Orgelmusik über Youtube, Anregungen häusliche Gottesdienste mit Liedern usw.). Hier bieten sich Möglichkeiten, die entsprechenden Musiker zu beschäftigen, um in der Folge eine Honorarzahlung vornehmen zu können.

12. Mieten (Stundung)

Mietzahlungen, die für den Mieter in der derzeitigen Situation zu einer besonderen Härte führen würden, können auf Beschluss des jeweiligen Verwaltungsrates gestundet werden. Stundungsbeschlüsse ab einem Betrag von mehr als € 1.000,00 (einmalig oder summarisch) bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates.

13. Livestreaming von Gottesdiensten usw. mit Noten und Liedtexten (GEMA, VG-Musikedition)

Der Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) hat mit der GEMA und der VG-Musikedition aufgrund der aktuellen Krisensituation und der damit vermehrt durchgeführten Livestreamings eine Sondervereinbarung zum Pauschalvertrag getroffen, die bis Ende September 2020 gilt.

Der erweiterte Pauschalvertrag mit der GEMA zur Abdeckung der Nutzung von noch urheberrechtlich geschützten Werken der Musik in Gottesdiensten und anderen liturgischen Feiern erfasst das Live-Streamen über das Internet beispielsweise über die Homepages von Pfarreien oder bei Bedarf auch über Portale wie Facebook oder Skype. Nach Auskunft der GEMA sind auch Gottesdienste, die in Youtube eingestellt werden, hinsichtlich der GEMA zustehenden Rechte abgegolten.

Sofern Gottesdienste nicht als Live-Stream zugänglich gemacht werden sollen, sondern durch Zwischenspeichern z. B. auf Datenträgern zu einem späteren Zeitpunkt abrufbar sein sollen, ist bei dem Gottesdienst auf urheberrechtlich relevante Werke zu verzichten.

Mit der VG Musikedition ist vereinbart, dass Lieder und Liedtexte im Zusammenhang mit der zeitgleichen und zeitversetzten (max. 72 Stunden) Übertragung von Gottesdiensten über das Internet den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden können. Wenn diese Bedingungen eingehalten werden, entstehen keine Kosten, da diese Leistung über die Pauschalvereinbarung abgedeckt ist.

Hinweis zum Urheberrecht:

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sofern die Urheberrechte nicht eindeutig erloschen sind, wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Verlag, von dem Sie die Lieder und Texte verwenden möchten.

Die Diözese übernimmt keine Kosten, die durch Verletzung des Urheberrechts entstehen.

14. Kirchenzeitung „der Pilger“ online

Während der Krisenzeit wird unsere Kirchenzeitung „der Pilger“ im pdf-Format auf der Homepage des Pilger für alle Interessierten online zur Verfügung gestellt <https://www.pilger-speyer.de/nachrichten/> . Dies kann gerne in den Pfarreien kommuniziert werden.

15. Mund-Nasen-Schutz in Eigenherstellung

Wir weisen darauf hin, dass ein selbst hergestellter Mund-Nasen-Schutz keinen umfassenden Schutz vor einer Ansteckung bietet.

16. Seelsorge-Hotline 06232/102-110

Für alle, die in seelsorglichen Fällen Rat und Hilfe brauchen, bieten wir ab Montag, 30. März 2020 den Service einer Seelsorgehotline an. Den Anrufenden wird ein Seelsorger/eine Seelsorgerin vermittelt, der/die umgehend zurückruft.

Unter der Nummer 06232/102-110 ist die Hotline werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu erreichen. Sollte der Bedarf sehr groß sein, soll das Angebot ausgeweitet werden. Hinweiskarten werden vorbereitet und an Krankenhäuser, Altenheime und weitere Einrichtungen verteilt.

Davon unberührt gibt es auch weiterhin das Angebot der Telefonseelsorge: 0800 - 111 0 111 und

0800 - 111 0 222, sowie im Chat bzw. die Mailbearbeitung. Informationen finden sich auf der HP der Telefonseelsorge: www.telefonseelsorge-pfalz.de

17. Gründonnerstag/ Betriebsschließung

Der Dienstgeber gewährt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bischöflichen Ordinariats und seinen Außenstellen am Gründonnerstag 2020 Dienstbefreiung. Für die Zeit vom 14.04.-17.04.2020 ordnet er eine Betriebsschließung an. Für diesen Zeitraum ist Urlaub zu beantragen.

Davon ausgenommen sind alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der territorialen Seelsorge, im Krankenhaus und im Gefängnis.



Andreas Sturm
Generalvikar